

Satzung des Ortsvereins Lahnau der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

§ 1 Name, Tätigkeit, Grundsätze

(1) Der SPD-Ortsverein Lahnau ist eine Gliederung in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) auf der unteren Ebene. Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Lahnau und führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands – Ortsverein Lahnau“ mit Sitz in 35633 Lahnau.

(2) Es gelten das Organisationsstatut und alle weiteren Rechtsgrundlagen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Form. Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei nach §9 Abs. 1 Organisationsstatut.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern richtet sich nach den §§ 2-5 des Organisationsstatuts. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet demnach der Vorstand des Ortsvereins.

(2) Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

§ 3 Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten für die Parteitage auf Unterbezirksebene, Wahlvorschläge für Kommunalwahlen, die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieÙungen sowie die Entgegennahme von Berichten.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich und durch Ankündigung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahnau unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, einberufen. Elektronische Zusendung ist nach § 2 Abs. 2 der Wahlordnung zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung muss, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens einmal in jedem Halbjahr einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist dabei als Jahreshauptversammlung anzusetzen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter geleitet. Sie ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Versammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Für parteiinterne Wahlen gilt die Wahlordnung. Für alle anderen Wahlen die Wahlgesetze.

§ 5 Vorstand

(1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegen die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins, sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei.

(2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden

- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- dem/der Pressesprecher/in
- mindestens einem/einer Beisitzer/in

(3) Der/die Bürgermeister/in und der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern sie Mitglieder der SPD sind.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, in der Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, weitere Beisitzer mit beratender Stimme zu berufen.

(5) In Vorstandssitzungen werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, getroffen.

(6) Der Vorstand kann sich zwecks Festlegung der internen Aufgabenverteilung, Organisation und Abläufe eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Kassenführung

Der Ortsverein führt eine Kasse. In dem Kassenbericht sind alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen des Parteiengesetzes aufzunehmen. Im Übrigen gilt das Organisationsstatut entsprechend.

§ 7 Revisoren

(1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein.

(2) Die Kassenprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen. Sie haben die Kasse zu prüfen, ob die Rechnungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind, den Beschlüssen entsprechen und die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung. Diese Satzung gilt im Übrigen nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd, und der Satzung des Unterbezirks Lahn-Dill, in der jeweils gültigen Fassung.